



# Amtsgericht Bremerhaven

## Beschluss

### Terminbestimmung

11a K 4/23

28.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, den 23.06.2025, 09:45 Uhr**, im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2	Lehe	10	303/1	Gebäude- und Freifläche Verkehrsfläche Lange Straße 50	1162

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus; Innenbesichtigung war nicht möglich; Gebäude ist ungenutzt und abbruchreif (Bl. 18 d.A.); Überbauung der Grundstücksfläche (S. 3 d. Gutachtens); Gebäude von 1980, spätere Veränderungen (zuletzt chemische Reinigung – S. 3 d. Gutachtens); Objekt ist nicht zugänglich (S. 6, 8, 9 d. Gutachtens); diverse Bauschäden/-mängel (S. 7 d. Gutachtens)

**Das Grundstück wird aufgrund vorheriger Nutzungen als Verdachtsfläche im Altlastenkataster geführt.**

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 06.02.2023.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **74.000,00 €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Hinweis für potentielle Bieter:**

**Bitte beachten Sie die seit dem 01.01.2024 geltende Gesetzeslage für Gesellschaften bürgerlichen Rechts.**

**Der Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis hat grundsätzlich durch Vorlage eines Registerauszuges neueren Datums zu erfolgen.**

**Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages reicht nicht mehr aus.**